

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über

### **die Zusammenarbeit zum Ausbau der NGA-Breitbandversorgung im Landkreis Kusel**

zwischen

**dem Landkreis Kusel**  
vertreten d. d. Landrat Otto Rubly  
(nachstehend „Kreis“ genannt)

und

**der Verbandsgemeinde .....**  
vertreten d. d. Herrn Bürgermeister

(nachstehend „Kreis“ und „Verbandsgemeinde“,  
zusammen auch „Vertragsparteien“ genannt)

#### **Präambel**

Der digitale Wandel bietet große Chancen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, da hiervon nahezu alle Lebensbereiche erfasst werden. Breitbandnetze sind für das zukünftige Angebot von Dienstleistungen, für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und für die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen unabdingbar und bereits heute zu einem wesentlichen Teil des sozialen, kulturellen und unternehmerischen Lebens geworden.

Besonders in unserem überwiegend ländlich geprägten Landkreis gilt es, die Attraktivität unserer Dörfer als Wohnstandort zu erhalten. Für viele Betriebe eröffnet der Zugang zum schnellen Internet neue Möglichkeiten zur Effizienzverbesserung in der Informationsbeschaffung, im Produktionsmanagement wie auch in der Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen.

Auch für die Sicherung von Arbeitsplätzen hat der Anschluss an die Datenautobahn mittlerweile eine ebenso große Bedeutung wie z.B. eine gute Verkehrsanbindung.

Die gesellschaftliche Bedeutung von breitbandigem Internet wird insbesondere in den Bereichen Arbeit, Bildung und Gesundheit auch in Zukunft, wie es uns auch die aktuelle Pandemielage zeigt, weiter

zunehmen. Dazu gehört in Zeiten flexibler Arbeitsprozesse auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Ausbau von leistungsfähigen Breitbandnetzen wird unserem Landkreis langfristig auch Synergieeffekte im Hinblick auf den Aufbau einer 5 G-Mobilfunkinfrastruktur bringen.

Die Breitbandversorgung ermöglicht einen Zugang zu nicht vor Ort verfügbarer Infrastruktur, im schulischen Bereich ist sie ebenfalls ein wichtiger Baustein und sorgt für die Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen.

Zentrales Ziel des Landkreises und der Verbandsgemeinden ist daher der flächendeckende Ausbau der Breitbandinfrastruktur, um den ländlichen Raum als attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandorte zu erhalten.

Soweit sich die Telekommunikationsunternehmen gegen einen flächendeckenden eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau im Landkreis Kusel entscheiden, obliegt es grundsätzlich den Gemeinden, in den unterversorgten Gebieten die Bereitstellung des Zugangs zu breitbandigen Telekommunikationsanschlüssen zu ermöglichen. Städte und Gemeinden sind jedoch teilweise nicht in der Lage, die hohen Kosten für einen Next Generation Access (NGA) – Infrastrukturausbau in ihrer Gemeinde aufzubringen. Zur Finanzierung des kostenintensiven Breitbandausbaus ist vielmehr eine enge Kooperation des Landkreises Kusel mit allen Gemeinden im Kreisgebiet notwendig.

Darüber hinaus wird der gemeindeübergreifende Breitbandausbau durch die neue Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ von Bund und Land gefördert.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die angerufenen Telekommunikationsunternehmen wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung lediglich einer einzelnen Verbandsgemeinden. Alleine im Hinblick auf die dabei in Aussicht gestellten höheren Investitionsbeihilfen werden erfahrungsgemäß auch überregionale Telekommunikationsunternehmen am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, wodurch sich aufgrund des verschärften Wettbewerbs zwischen den Unternehmen für den Kreis und somit auch für alle Gemeinden ein besseres Angebot erzielen lässt. Die Telekommunikationsunternehmen können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte ausnutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten mittelbar an alle Städte und Gemeinden weitergegeben werden.

Es besteht unter den Vertragsparteien Übereinkunft, dass das Ziel flächendeckender Gigabitusbau zeitnah und mit einem vertretbaren Aufwand nur im Rahmen dieses Projekts erreicht werden kann.

## **§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele**

- (1) Der Kreis und die Verbandsgemeinden streben eine flächendeckend verfügbare, bedarfsgerechte, nachhaltige und zukunftsfähige NGA-Breitbandversorgung im gesamten Gebiet des Landkreises Kusel an.
- (2) Ziel ist der Ausbau einer NGA-Infrastruktur, wodurch allen Teilnehmern im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/s symmetrisch (Zielbandbreite) zu gewährleisten, wobei erhebliche neue Investitionen im Projektgebiet zu tätigen sind.
- (3) Die Vertragsparteien verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.
- (4) Das beschriebene Breitbandausbauziel steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.
- (5) Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie die Gesamtinbetriebnahme des NGA-Netzes soll bis spätestens Ende 2025 erfolgen.

## **§ 2 Beauftragung**

- (1) Der Landkreis Kusel wird durch die Verbandsgemeinden Lauterecken-Wolfstein, Kusel-Altenglan und Oberes Glantal zur Realisierung des landkreisweiten Projekts, welches das Ziel hat ein gigabitfähiges Netz in allen Gebieten des Landkreises, die derzeit nicht über ein Netz verfügen, dass allen Endkunden zuverlässig eine Datenrate von mind. 100 Mbit/s im Download (Aufgreifschwelle) zur Verfügung stellt, zu erreichen, beauftragt.  
Die Kreisverwaltung übernimmt dabei die Koordination der notwendigen Antragsstellungen von Fördermitteln für Beratungsleistungen sowie für das Ausbauprojekt selbst.  
Hierfür schließt der Landkreis Kusel mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden einen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die zukünftige Zusammenarbeit beim Ausbau von leistungsfähigen Gigabitnetzen in unserem Landkreis.
- (2) Die Verbandsgemeinden erklären, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung“ rechtswirksam von den jeweiligen Gemeinden übertragen wurde und die Voraussetzungen des § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung erfüllt sind.

## **§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis**

- (1) Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des europäischen und nationalen Beihilfe- und Vergaberechts, unter Zuhilfenahme von externer Unterstützung und der Inanspruchnahme des vorhandenen Personals erfüllen.
- (2) Die Durchführung des Projekts erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04. 2021, basierend auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR), die von der EU-Kommission auf

Grundlage der Breitbandleilinie am 13.11.2020 genehmigt wurde. Ferner werden berücksichtigt die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Zuwendung zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) vom 19.06. 2019 und die besonderen Nebenbestimmungen für das auf Grundlage vorgenannter Richtlinie durchgeführte Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Leistungserfüllung des externen Beraters und die dazu gewährten Zuwendungen des Bundes (BNBest-Beratung) sowie die Leitlinien der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2013 für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01).

- (3) Der Kreis wird das Breitbandvorhaben im Außenverhältnis insbesondere gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vertreten und den mit dem beauftragten Telekommunikationsunternehmen erforderlichen Kooperationsvertrag schließen.
- (4) Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuwendungen und bearbeitet die Verfahren abschließend - einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.
- (5) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.

#### **§ 4 Unterstützungsleistungen der Verbandsgemeinden**

- (1) Die Verbandsgemeinden unterstützen den Kreis und das beauftragte Telekommunikationsunternehmen bei der Realisierung des Projekts. Die Verbandsgemeinden werden alle benötigten und zumutbaren Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb einer NGA-Breitbandinfrastruktur durch das beauftragte Telekommunikationsunternehmen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, veranlassen bzw. durchführen.
- (2) Jede Verbandsgemeinde liefert dem Kreis bzw. dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung innerhalb von vier Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Aufbau und Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur benötigt werden.
- (3) Jede Verbandsgemeinden wird alle für die Umsetzung des Breitbandprojektes notwendigen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen bzw. ohne Verzögerung bearbeiten. Die Verbandsgemeinden wirken insoweit auch – soweit erforderlich – an der möglichen Beantragung von Fördermitteln, z.B. auf Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland mit.
- (4) Die Verbandsgemeinden stellen sicher, dass Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen in kommunalem Eigentum für den Bau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur gegen Zahlung eines marktüblichen Entgeltes zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Eingriff in die kommunale Infrastruktur ist nicht zumutbar.
- (5) Die beteiligten Verbandsgemeinden werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur

Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.

- (6) Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere:
- a. die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum,
  - b. die Unterstützung der Überwachung der Baumaßnahmen und
  - c. die Unterstützung bei der Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

## **§ 5 Kostentragung, Aufteilung**

- (1) Als Fördermaßnahme ist die Schließung einer konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke des beauftragten Telekommunikationsunternehmens vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren.
- (2) Die nicht durch Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten tragen die Verbandsgemeinden entsprechend ihres Ausbaus.
- (3) Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten für den Ausbau und Betrieb des NGA-Netzes tragen die Verbandsgemeinden verursachergerecht. Zur Ermittlung der verursachergerechten Kosten werden die Gesamtkosten der Maßnahme auf die Anzahl der zu versorgenden Adressen umgelegt und von den Verbandsgemeinden anteilig im Verhältnis der gebauten Glasfaseranschlüsse übernommen. Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten für die Berater- und Gutachterkosten (z.B. Anwalts- und Ingenieurhonorare) tragen die Verbandsgemeinden anteilig im Verhältnis der Anzahl der zu versorgenden Adressen.
- (4) Der Kreis teilt den Verbandsgemeinden vor Vertragsunterzeichnung des Kooperationsvertrages die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten mit. Jede einzelne Gemeinde, der jeweiligen Verbandsgemeinde kann dann entscheiden ob Sie an dem Projekt weiter teilnehmen möchten, bis dahin fallen keine Kosten an.
- (5) Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.
- (6) Sofern das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Abschläge erhebt, fordert der Kreis die Mittel anteilig unter Berücksichtigung des Verteilungsmaßstabs in Absatz 4 an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig.
- (7) Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in Absatz 4 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.

Sollte ein Rückforderungsanspruch aus Art. 52 Nr. 7 AGVO II bzw. aus § 9 NGA-RR gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung der festgelegten Verteilungsschlüssel.

## **§ 7 Vertragslaufzeit**

- (1) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts. Als Projektende gilt der Zeitpunkt, zu dem die Bewilligungsbehörden den geführten Schlussverwendungsnachweis geprüft und anerkannt haben. Für Aufgaben im Zusammenhang mit einem Verfahren zum Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus gemäß Art. 52 Nr. 7 AGVO i.V.m. §§ 9 und 10 der Rahmenregelungen der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung bleibt der Landkreis Kusel auch nach Beendigung des Vertrages zuständig.
- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist dieser öffentlich-rechtliche Vertrag aufzuheben oder gegebenenfalls neu zu verhandeln.

### **§ 8 Kündigung**

- (1) Die Verbandsgemeinden haben das Recht, den unter § 2 Absatz 2 erteilten Auftrag bis zur Zuschlagserteilung an den überlegenen Bieter zu kündigen, wenn das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das gegenständliche Breitbandausbauvorhaben keine Fördermittel des Bundes oder Landes gewinnen ließen. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die bis zur Kündigung entstandenen Berater- und Gutachterkosten sind durch die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Kostentragungspflicht gemäß § 6 Absatz 4 zu tragen.
- (2) Die Wirksamkeit dieses Vertrages als auch des Ausschreibungsverfahrens selbst bleibt im Falle einer Kündigung nach § 8 Absatz 1 unberührt. Eine Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens ist dem Kreis vorbehalten. Eine Aufhebung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 2 des Vertrages.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- (2) Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen.
- (3) Änderungen dieses Vertrages einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

Kusel, den **DATUM**

**Landkreis Kusel**

**Verbandsgemeinde**

---

Otto Rubly  
(Landrat)

---

(Bürgermeister)

ENTWURF